



Regierungsrat

des

Kantons Uri

GEGENRECHTSVEREINBARUNG

zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und dem Regierungsrat des Kantons Uri über die Befreiung von Zuwendungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, wohltätigen und religiösen Zwecken von der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Uri stellen fest:

1. Nach § 7 des baslerischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 sind von der Steuerpflicht befreit:

a)

b)

c) sofern sie ihren Sitz im Kanton haben oder sofern vom Kanton oder ausländischen Staat ihres Sitzes Gegenrecht geübt wird, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, insbesondere die öffentlichen oder privaten Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie die Personalfürsorgekassen, nicht jedoch die konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

2. Gemäss Art. 3 des ernerischen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 2. Mai 1926, mit Abänderungen vom 6. Dezember 1936, sind von der Erbschafts-



1962. November 20 / November 19

steuer befreit:

a)

b)

c)

d) Vermächtnisse und Zuwendungen für fromme, wohltätige und gemeinnützige Zwecke sowie für öffentliche Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden von Uri.

II.

Auf Grund dieser Feststellungen wird folgendes vereinbart:

1. Die beiden Regierungen erklären, gegenseitig Zuwendungen an den Staat und seine Anstalten, an die Gemeinden und ihre Anstalten sowie an Institutionen mit öffentlichen, gemeinnützigen, wohltätigen und religiösen Zwecken von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

2. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie von den Regierungen beider Kantone beschlossen worden ist.

3. Die beiden Regierungen sind berechtigt, jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Basel, den 20 NOV. 1962



Namens Regierungsrat
des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

W. M. ... *Dr. O. Binz*

Altdorf, den 12. November 1962.

Namens Landammann und Regierungsrat
des Kantons Uri

Der Landammann: Der Kanzleidirektor:

1. v. ... *...*

steuer befreit:

- a)
- b)
- c)

d) Vermächtnisse und Zuwendungen für fromme, wohltätige und gemeinnützige Zwecke sowie für öffentliche Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden von Uri.

II.

Auf Grund dieser Feststellungen wird folgendes vereinbart:

1. Die beiden Regierungen erklären, gegenseitig Zuwendungen an den Staat und seine Anstalten, an die Gemeinden und ihre Anstalten sowie an Institutionen mit öffentlichen, gemeinnützigen, wohltätigen und religiösen Zwecken von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

2. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie von den Regierungen beider Kantone beschlossen worden ist.

3. Die beiden Regierungen sind berechtigt, jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Basel, den 20 NOV. 1962



Namens Regierungsrat
des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

W. M. ... *Dr. O. Binz*

Altdorf, den 12. November 1962.

Namens Landammann und Regierungsrat
des Kantons Uri

Der Landammann: Der Kanzleidirektor:

1. v. ... *...*